

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00115**

## **vom 24. September 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2012.00115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00115)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00115 du 24 septembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00115 del 24 settembre 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 196

##### **E. 1.1**

Nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Un fallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig ( Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid ( Art.

##### **E. 1.2**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorak ten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zu sammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

##### **E. 1.3**

Auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte und Ärztinnen kommt Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar be gründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zu verlässigkeit bestehen. Die Tatsache allein, dass der befragte Arzt oder die be fragte Ärztin in einem Angestelltenverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen. Es bedarf vielmehr besonderer Umstände, welche das Misstrauen in die Unpar teilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztberichten im Sozialversiche rungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters oder der Gut achterin allerdings ein strenger Massstab anzulegen (RKUV 1999 Nr. U 356 S. 572; BGE 122 V 157 E. 1c; vgl. auch BGE 123 V 331 E. 1c).

##### **E. 1.4**

). 4.4

Demnach ist von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten, dem durch Dr . A.\_\_\_\_ umschriebenen Arbeitsprofil entsprechenden Tätigkeit auszu gehen. Bezüglich des Einwandes der Beschwerdeführerin, ihr sei es gestützt auf Dr. F.\_\_\_\_

zudem unmöglich, feinmotorische Tätigkeiten

auszuüben (vgl. Urk. 1 S. 4 ff., Urk. 14 S. 2 ff.) ,

und dass sie entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin bei ihrer jetzigen Tätigkeit im Versand wie auch bei jeder anderen Sekretariatsarbeit , insbesondere auch bei Schreibarbeiten, erheblich eingeschränkt sei (vgl. Urk. 14 S. 4 f.) , ist anzumerken, dass gestützt auf die gesamte Aktenlage davon ausgegangen werden kann , dass Tätigkeiten, die anspruchsvolle feinmotorische Arbeiten beinhalten, für die Beschwerdeführerin dann nicht geeignet sind, wenn auch der Mittel-, Ring- und der kleine Finger der rechten Hand eingesetzt werden müssten. Mit dem Daumen und dem Zeigefinger der rechten Hand kann sie aber unstrittig leichtere manuelle Tätigkeiten ausüben. Die Berufsabklärung in der Rehaklinik E.\_\_\_\_

hat denn auch aufgezeigt, dass der Bereich Büro/Administration/Sachbearbeitung nicht nur den Interessen der Beschwerdeführerin entspricht , sondern dass sie in diesem Bereich, wenn es sich um einfache Büroarbeiten handelt , die körperlich leicht, wechselbelastend und vorwiegend im Sitzen zu verrichten sind , voll einsetzbar ist. Das handwerkliche Geschick wurde sodann ausdrücklich als gut beurteilt und die Arbeitsweise als sorgfältig. Einzig die Quantität ist leicht verlangsamt gewesen (vgl. vorn E. 3.11). Dr. B.\_\_\_\_ hält

ferner in seinem Bericht vom 6. Mai 2011 fest, die Beschwerdeführerin habe ihm gegenüber ausgeführt, dass sie noch in der Lage sei, die Tastatur im Zehnfingersystem zu bedienen , wenn auch zeitlich verlangsamt . Bei komplexen Manipulationen sei demnach mit einer leichten Verlangsamung zu rechnen. Diese Feststellung entspricht dem Ergebnis der Berufsabklärung. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin offenbar nun mehr bei der C.\_\_\_\_

an einem reinen Computer-Arbeitsplatz arbeitet und gute Arbeitsleistungen erbringt (vgl. vorn E. 3.14) , weist ebenfalls darauf hin, dass die Beschwerdeführerin bezüglich Schreibarbeiten und feinmotorischem Geschick nicht derart eingeschränkt ist, wie sie beschwerdeweise vorbringt . Daran ändert auch die Beurteilung durch Dr . F.\_\_\_\_ nichts , der lediglich fest hält, dass eine feine manuelle Tätigkeit stark vermindert sei (vgl. vorn E. 3.15) . Diese Feststellung entspricht nicht der beruflichen Abklärung. In Berücksichtigung sämtlicher Umstände kann wohl von einer leichten Beeinträchtigung der Geschicklichkeit und einer leichten Verlangsamung bei komplexeren Manipulationen ausgegangen werden.

Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 4.2), ist der Beschwerdeführerin eine solche angepasste Tätigkeit vollumfänglich zumutbar. 5.

## **E. 5**

, war seit 1. Mai 2008 als Zustellerin bei der Y.\_\_\_\_ tätig und in dieser Eigenschaft bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 11. Mai 2009 stürzte die Versicherte bei der Arbeit auf kiesiger Unterlage (Urk. 11/1/1) . Dabei zog sie sich eine Fraktur der Grundphalanx am rechten Kleinfinger sowie eine Prellung des rechten Knies zu (Urk. 11/2). Am 27. August 2009 wurde im Spital Z.\_\_\_\_ ein komplexes regionales Schmerzsyndrom ( CRPS ) an der rechten Hand unter Einbezug aller Langfinger diagnostiziert (Urk. 11/7/2) .

Die SUVA erbrachte für die Folgen dieses Ereignisses die gesetzlichen Leistungen.

### **E. 5.1**

Bei der Bemessung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens (Validen - einkommen) ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, weil es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit er stellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224; Urteil 8C\_423/2007 vom 18. März 2008, E. 3.5 mit Hinweisen).

## **E. 5.2**

Die Beschwerdegegnerin ging bei der Festsetzung des hypothetischen Validen - einkommens davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden weiterhin als Zustellerin bei der Y.\_\_\_\_ tätig sein würde. Sie setzte daher das Valideneinkommen gestützt auf die Angaben der Y.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 11/203) auf Fr. 59'305. -- für das Jahr 2011 fest, was nunmehr unbestritten ist (Urk. 14 S. 2). Davon ist vorliegend auszugehen. 6. 6.1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aus, so können nach der Rechtsprechung ent weder Lohnangaben aus Tätigkeitsprofilen der Dokumentation über Arbeitsplätze (DAP) oder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebene n Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Zieht man Tabellenlöhne heran, so wird für die Invaliditätsbemessung praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu grunde liegt, weshalb der massgebliche Tabellenlohn auf die entsprechenden betriebsübliche Wochenarbeitszeit aufzurechnen ist (BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

Legt man der Berechnung des Invalideneinkommens DAP-Profile zugrunde, haben diese rechtsprechungsgemäss bestimmte Voraussetzungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu erfüllen, um bei der Invaliditätsbemessung berücksichtigt werden zu können. So stellt das Abstellen auf DAP-Löhne voraus, dass, zusätzlich zur Auflage von mindestens fünf DAP-Blättern, Angaben gemacht werden über die Gesamtzahl der auf Grund der gegebenen Beeinträchtigung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der entsprechenden Gruppe (BGE 129 V 478 ff. E. 4.2.2). 6.2

Die Beschwerdegegnerin ermittelte vorliegend das Invalideneinkommen mittels Lohnangaben aus der DAP, wobei sie fünf DAP-Blätter auflegte und zusätzlich angab, dass insgesamt 29 der dokumentierten Arbeitsplätze aufgrund der Behinderung der Beschwerdeführerin in Frage kämen. Sie führte sämtliche 29 Arbeitsplätze namentlich und unter Erwähnung des jeweiligen minimalen und maximalen Lohnes sowie des Durchschnittslohnes auf. Sodann hielt sie fest, dass sich der Minimallohn gesamthaft auf Fr. 42'900.--, der Maximallohn auf Fr. 72'090. -- und der Durchschnittslohn auf Fr. 56'877. -- belaufe (Urk. 11/229 Blatt 1 bis 3).

Damit genüge sie grundsätzlich den formellen Anforderungen, welche rechtsprechungsgemäss an die Ermittlung des Invalideneinkommens mittels DAP-Löhne gestellt werden. 6.3 6.3.1

Strittig und zu prüfen ist nun, ob die fünf DAP-Profile, auf die sich die Be - schwerdegegnerin bei der Ermittlung des Invalideneinkommens stützte, der Behinderung der Beschwerdeführerin in genügender Weise Rechnung tragen. 6.3.2

Bei der DAP Nr. 9980 (Urk. 11/229 Blatt 4 bis Blatt 7) handelt es sich um eine Tätigkeit in der Qualitätskontrolle von Schinkengipfel, die darin besteht, dass die Mitarbeiterin optisch kontrolliert, ob die Schinkengipfel richtig gerollt worden sind, ansonsten sie die Schinkengipfel vom Förderband entfernt. Dabei handelt es sich um eine körperlich leichte Tätigkeit, bei der nur manchmal sehr leichte Gegenstände (Schinkengipfel) gehoben werden müssen, wobei Beidhändigkeit nicht erforderlich ist. Das leichte beziehungsweise feinmotorische Handeln mit Gegenständen ist ebenfalls nur manchmal erforderlich. Damit entspricht diese Tätigkeit dem Anforderungsprofil einer angepassten Arbeit (vgl. vorn E. 4.2 und E. 4.4) . Mit der Beschwerdegegnerin ist festzuhalten, dass die fehlerhaften Schinkengipfel sowohl mit der linken Hand als auch mit den un eingeschränkt einsetzbaren Daumen und Zeigefinger der rechten Hand entfernt werden könnten (vgl. Urk. 10 S. 4). Der pauschale Einwand der Beschwerdeführerin, diese Arbeit erfordere leicht feinmotorische Tätigkeiten, welche ihr nicht zumutbar seien (Urk. 1 S. 4) , greift ins Leere, zumal – wie aufgezeigt – der Beschwerdeführerin durchaus gewisse feinmotorische Tätigkeiten zumutbar sind (vgl. vorn E. 4.4).

### 6.3.3

Das von der Beschwerdegegnerin herangezogene DAP-Profil Nr. 5485 (Urk. 11/229 Blatt 8 bis Blatt 11) betreffend eine Tätigkeit in der Qualitätskontrolle blieb beschwerdeweise unbestritten. Dabei handelt es sich um eine mit dem DAP-Profil 9980 vergleichbare Tätigkeit (Sichtkontrolle von produzierten Schwämmen, Ausscheiden bei Defekt) , bei welcher das Heben und Tragen von sehr leichten Gegenständen ebenfalls nur manchmal und das Einsetzen beider Hände nicht gefordert wird und daher ebenfalls als der Behinderung der Beschwerdegegnerin angepasst gelten kann . 6.3.4

Beim DAP-Profil Nr. 4509 (Urk. 11/229 Blatt 12 bis Blatt 15) handelt es sich um eine Tätigkeit als Bürogehilfin. Dabei sind auf Lieferscheine n Beträge zu addieren, die Quersumme zu berechnen und mit Vorgaben zu vergleichen. Bei Fehlern sind Kopien der Lieferscheine zu erstellen und per Post oder Fax zurück zuzusenden, wobei praktisch nie telefoniert wird . Gemäss dieser Arbeitsplatzbeschreibung handelt es sich um einfache Büroarbeiten, die körperlich leicht und vorwiegend im Sitzen zu verrichten und gemäss der beruflichen Abklärung in der Rehaklinik E.\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin vollumfänglich zumutbar sind (vgl. vorn E. 3.11) . Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass Bürotätigkeiten generell den Dauereinsatz beider Hände mit sämtlichen Fingern erforderten, was ihr nicht zumutbar sei (Urk. 1 S. 4 f.) , ist unbehelflich. Er widerspricht einerseits dem körperlichen Anforderungsprofil der DAP Nr. 4509, wonach Beidhändigkeit nicht notwendig ist (Urk. 11/229 Blatt 13) , andererseits auch der beruflichen Realität, wonach verschiedenste Büroarbeiten denkbar sind, die keinen Dauereinsatz beider Hände mit sämtlichen Fingern erfordern. So hat denn auch die berufliche Abklärung in der Rehaklinik E.\_\_\_\_ aufgezeigt , dass der Beschwerdeführerin einfache Büroarbeiten ab Vorgabe sehr wohl zumutbar sind . Zudem ist aus den Akten ersichtlich, dass die

Beschwerdeführerin nunmehr offenbar an einem reinen Computer-Arbeitsplatz arbeitet, wobei sie Verträge kontrolliert und dabei sehr gute Arbeitsleistungen erbringt, weshalb ihr Arbeitspensum erhöht wurde.

Beim DAP-Profil Nr. 4509 handelt es sich nach Gesagtem um eine der Beschwerdeführerin zumutbare Arbeit. 6.3.5

Das Gleiche gilt auch betreffend den Arbeitsplatz Nr. 6905 (Urk. 11/229 Blatt 20 bis Blatt 23). Hierbei handelt es sich um eine Tätigkeit als Telefonistin und umfasst den Kundenempfang, die Bedienung von Telefon und Fax, das Öffnen und Sortieren von Post (täglich etwa eine halbe Stunde), die Pflanzenpflege, das Einräumen des Geschirrspülers (einmal täglich) und die Unterstützung des Personals in diversen kaufmännischen Arbeiten, mithin lauter einfache Büroarbeiten, die – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 5) – keine Beidhändigkeit und kein grosses feinmotorisches Geschick erfordern. 6.3.6

Beim DAP-Profil Nr. 361550 (Urk. 11/229 Blatt 16 bis Blatt 19), bei welchem es sich um eine körperlich leichte Tätigkeit als Klinik-Archivar handelt, ist eine Beidhändigkeit bedingt notwendig. Die Tätigkeit umfasst das Archivieren von Krankengeschichten, das Verwalten und Herausgeben derselben und Ablagearbeiten. Doch handelt es sich hierbei – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 5) – nicht um Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an ein beidhändiges feinmotorisches Arbeiten stellen. Die körperlich leichten, feinmotorisch nicht anspruchsvollen Arbeiten erscheinen vielmehr als der Beschwerdeführerin zumutbar, insbesondere angesichts des uneingeschränkten Einsatzes der linken Hand und des Daumen und Zeigefingers der rechten Hand. 6.4

Aufgrund der ärztlichen Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit können nach Gesagtem sämtliche von der Beschwerdegegnerin aufgeführten Verweistätigkeiten als zumutbar betrachtet werden, weshalb sich die Bemessung des Invalideneinkommens auf der Grundlage der DAP-Profile als rechtens erweist. Das Invalideneinkommen ist damit mit der Beschwerdegegnerin auf rund Fr. 59'700.-- (dem Mittel der durchschnittlichen Löhne in der Höhe von Fr. 57'183.75, Fr. 51'350.--, Fr. 64'350.--, Fr. 58'448.50 und Fr. 67'164.50; vgl. Urk. 11/229 Blatt 4 ff.) festzusetzen. Bei der Festsetzung des Invalideneinkommens mittels DAP-Profilen ist ein Abzug rechtsprechungsgemäss nicht sachgerecht und daher nicht zulässig (BGE 129 V 481 f. E. 4.2.3).

Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 59'305.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 59'700.-- resultiert keine Erwerbseinbusse, weshalb kein Anspruch auf eine Rente besteht. Dies führt bezüglich des Rentenanspruches zur Abweisung der Beschwerde.

7.

## **E. 7**

5 % zu. Ein Anspruch auf eine Rente wurde verneint. Die von der Versicherten am 5. März 2012 erhobene Einsprache (Urk. 11/238), ergänzt und modifiziert am 4. April 2012 (Urk. 11/241), wies die SUVA

mit Entscheid vom

23. April 2012 ab (Urk. 11/242 = Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 23. April 2012 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 23. Mai 2012 Beschwerde mit dem Antrag, dieser sei aufzuheben, und es sei ihr eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von mindestens 10 % ab 1. November 2011 zuzusprechen. Ferner sei ihr eine Integritätsentschädigung auf der Basis eines Grades von mindestens 10 % zuzusprechen (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 12. Juni 2012 (Urk. 10) schloss die SUVA auf Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 5. Juli 2012 wurde das Gesuch vom 23. Mai 2012 um unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt (Urk. 12). Mit Replik vom 15. November 2012 (Urk. 14) und Duplik vom 21. Dezember 2012 (Urk. 18) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Der Beschwerdeführerin wurde hierauf die Duplik vom 21. Dezember 2012 am 7. Januar 2012 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 19). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 7.1**

Zu prüfen bleibt, wie es sich mit der Integritätsentschädigung verhält. Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der Verfügung vom 2. Februar 2012 (Urk. 11/236) und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 23. April 2012 (Urk. 2) auf die Beurteilung durch SUVA-Kreisarzt Dr. B.\_\_\_\_ vom 29. April 2011 (Urk. 11/139), wonach gesamthaft eine Integritätseinbusse von

### **E. 7.2.1**

Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen

und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens

in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig

oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

### **E. 7.2.2**

Die Bemessung der Integritätsentschädigung richtet sich laut Art. 25 Abs. 1 UVG nach der Schwere des Integritätsschadens. Diese beurteilt sich nach dem medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischem Befund ist

der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung unterscheidet sich daher von der privat

rechtlichen Genugtuung, mit welcher der immaterielle Nachteil individuell unter Würdigung der besonderen Umstände bemessen wird. Es lassen sich im Gegensatz zur Bemessung der Genugtuungssumme im Zivilrecht (vgl. BGE 112 II 133 E. 2) ähnliche Unfallfolgen miteinander vergleichen und auf medizinischer Grundlage allgemein gültige Regeln zur Bemessung des Integritätsschadens aufstellen; spezielle Behinderungen der Betroffenen durch den Integritätsschaden bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab; auch geht es bei ihr nicht um die Schätzung erlittener Unbill, sondern um die medizinisch-theoretische

Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser Acht zu lassen sind (BGE 115 V 147 E. 1, 113 V 221 E. 4b mit Hinweisen; RKUV 2001 Nr. U 445 S. 555 ff.). 7 . 2.3

Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 32 E. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Schäden prozentual gewichtet (RKUV 2004 Nr. U 514 S. 416). Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz

des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchs unfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchs unfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe ( Ziff. 2).

7 . 2.4

Die Medizinische Abteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraaster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens für den «Regelfall» gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 E. 1c, 116 V 157 E. 3a).

### **E. 7.2.5**

Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 UVV). Dabei werden die einzelnen Prozentzahlen zusammengezählt, selbst wenn keine Schädigung den Grenzwert von 5 Prozent erreicht. Die Entschädigung ist geschuldet, sobald die Summe der addierten Prozentzahlen den Wert von 5 Prozent oder mehr ergibt (RKUV 1989 Nr. U 78 S. 361). Die Bestimmung regelt grundsätzlich nur das Zusammentreffen von Integritätsschäden, die nach dem UVG als

solche versichert sind (BGE 113 V 58).

### **E. 7.3**

Aufgrund der medizinischen Berichte steht fest, dass die Beschwerdeführerin als Folge des Unfalles vom 1. Mai 2009 an einem CRPS an der rechten Hand mit Funktionseinschränkungen des Mittel-, Ring- und des kleinen Fingers leidet, wobei die Kraft im Bereich der rechten Hand im Vergleich zur linken Hand vermindert und der Faustschluss rechts inkomplett ist.

### **E. 7.4**

Kreisarzt Dr. B.\_\_\_\_ hielt aufgrund seiner Untersuchung vom 29. April 2011 betreffend die Beurteilung des Integritätsschadens fest, es bestehe als Folge des Unfalles eine Teilsteife der drei ulnaren Finger an der rechten Hand. Der Zustand sei definitiv. Es bestünden zwar keine anatomischen Verluste, in funktioneller Hinsicht komme es wegen der Gelenksteifen jedoch zu vergleichbaren Auswirkungen. Es bestehe ein Mischbild zwischen den Figuren 35 und 36 wie 40 und 41 der Tabelle 3 der Publikation „Integritätsentschädigung gemäss UVG“, am ehesten sei eine Endgliedamputation an den drei ulnaren Strahlen zum Vergleich heranzuziehen, dies ergäbe eine Integritätseinbusse von 7.5 % . Dies entspreche auch dem Wert der zitierten Positionen. Auch mit diesem Quervergleich erweise sich die Einschätzung mit 7.5 % als korrekt (Urk. 11/139).

### **E. 7.5**

Dieser Beurteilung des Integritätsschadens stimmte Kreisärztin Dr. A.\_\_\_\_ im Anschluss an ihre Untersuchung vom 26. Oktober 2011 zu (Urk. 11/214).

Sie erweist sich denn auch als nachvollziehbar begründet und ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin beklagt weder den Verlust der rechten Hand als solche noch der drei betroffenen Mittel-, Ring- und des kleinen Fingers noch sind sie gänzlich gebrauchsunfähig, was einem Verlust gleichgestellt wäre. So ist es – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 5 f.) – denn auch folgerichtig, dass Dr. H.\_\_\_\_ von keinen anatomischen Verlusten spricht. Indes hält er fest, dass es in funktioneller Hinsicht wegen der Gelenksteifen zu vergleichbaren Auswirkungen kommt. Die betroffenen Finger der rechten Hand sind in ihrer Bewegung eingeschränkt, wobei die jeweiligen durch Dr. H.\_\_\_\_ und Dr. A.\_\_\_\_ erhobenen Messresultate praktisch übereinstimmen (vgl. Urk. 11/140 und Urk. 11/216). Die wichtigsten Finger der rechten Hand, der Daumen und der Zeigefinger, sind hingegen frei beweglich. Sodann ist die Kraft im Bereich der rechten Hand gegenüber der gesunden linken Hand vermindert. Dr. H.\_\_\_\_ hat unter Bezugnahme auf die SUVA-Tabelle 3 (Integritätsschaden bei einfachen oder kombinierten Finger-, Hand- und Armverlusten), Abbildungen 35 und 36 beziehungsweise 40 und 41, die Integritätseinbusse auf 7.5 % eingeschätzt, was auch dem Wert gemäss der Abbildung 39 entspricht und angesichts der vorhandenen Funktionseinschränkungen plausibel und nachvollziehbar erscheint.

### **E. 7.6**

Daran ändert auch der Bericht von Dr. F.\_\_\_\_ nichts. Dieser hielt unter dem Titel „Bemessung des Invaliditätsgrades“ eine Funktionseinschränkung des Mittelfingers von 10 % , des Ringfingers von 50 % und des kleinen Fingers von 60 % sowie der gesamten Hand von etwa 25 % fest, nahm aber weder eine eigentliche Beurteilung des Integritätsschadens vor, noch nahm er zur Beurteilung

des Integritätsschadens durch die SUVA-Kreisärzte Stellung.

#### **E. 7.7**

Nach Gesagtem ist mit der Beschwerdegegnerin von einer Integritätseinbusse von 7.5 % auszugehen, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. 8.

Zusammenfassend ist die am 2. Februar 2012 verfügte, mit Entscheid vom 23. April 2012 bestätigte Verneinung eines Rentenanspruches sowie die Zusprache einer Integritätsentschädigung aufgrund einer Integritätseinbusse von 7.5 % nicht zu beanstanden. Dies führt zur gesamthaften Abweisung der Beschwerde. 9.

Mit Kostennote vom 18. September 2013 machte die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin einen Aufwand von 13.08 Stunden und Fr. 60.-- Barauslagen geltend (Urk. 21). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) sowie beim massgeblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ist Rechtsanwältin Christina Ammann, Uster, mit Fr. 2'890.-- inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Beschwerdeführerin ist auf §

#### **E. 8**

ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; vgl. BGE 130 V 121).

#### **E. 11**

Mai 2009 in ihrer Arbeitsfähigkeit bezogen auf ihre Tätigkeit als Zustellerin bei der Y.\_\_\_\_ eingeschränkt. Die Beschwerdegegnerin stellte zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit vorwiegend auf die Beurteilung durch die Kreisärztin Dr. A.\_\_\_\_ (vgl. vorstehend E. 3.13) ab. 4.2

Die Würdigung der medizinischen Akten ergibt, dass die Beurteilung der Kreisärztin Dr. A.\_\_\_\_ vom 26. Oktober 2011 für die Beantwortung der hier strittigen Frage des noch zumutbaren Arbeitsprofils und des Umfangs der dies bezüglichen Restarbeitsfähigkeit umfassend und nachvollziehbar ist und die geklagten Beschwerden sowie sämtliche Befunde in angemessener Weise berücksichtigt. Auch stimmt sie im Wesentlichen mit der Beurteilung durch Dr. F.\_\_\_\_

und des Kreisarztes Dr. B.\_\_\_\_

überein. So ist unbestrittenermassen von einer Einschränkung der Beweglichkeit des Mittel-, Ring- und des kleinen Fingers der rechten Hand auszugehen (vgl. Urk. 11/216-215, Urk. 11/240, Urk. 11/140), wobei die Einschränkung des kleinen Fingers am grössten ist. Demgegenüber sind die beiden wichtigsten Finger der rechten Hand, der Daumen und der Zeigefinger, uneingeschränkt beweglich. Der Beschwerdeführerin ist es sodann unmöglich, die rechte Hand vollständig zu einer Faust zu schliessen. Des Weiteren ist von einer verminderten Kraft der rechten Hand auszugehen. Die Kraftmessung mittels Handdynamometer ergab anlässlich der Untersuchung durch Dr. A.\_\_\_\_

rechts ein Ergebnis von 8 kp (Urk. 11/216) . Anlässlich der Untersuchung durch Dr. B.\_\_\_\_ vom 29. April 2011 waren dies noch 12 bis 14 kp (Urk. 11/140), woraus dieser schloss, der Beschwerdeführerin sei es noch zumutbar, Gewichte bis 8 Kilogramm zu heben (vgl. auch Urk. 11/ 171) . Dies bestritt die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. Juni 2011 (Urk. 11/169). Die spätere Untersuchung durch Dr. A.\_\_\_\_ hat nun gegenüber derjenigen durch Dr. B.\_\_\_\_ eine geringere Kraft einwirkung ergeben, weshalb Dr. A.\_\_\_\_

folgerichtig auf eine maximale Gewichtsbelastung von fünf Kilogramm schloss (Urk. 11/215). Daran ändert auch die Beurteilung durch Dr. F.\_\_\_\_ nichts, der von einer Maximalbelastung von zwei Kilogramm sprach, da die Beschwerdeführerin bei schwerer Belastung starke Schmerzen verspüre. Ansonsten berichtete er von einer Kraftmessung von acht Kilogramm rechts. Dass die Kraft der rechten Hand im Vergleich zur gesunden Gegenseite vermindert ist, ist nach Gesagtem erwiesen. So sind der Beschwerdeführerin als Rechtshänderin jegliche schwere Belastungen nicht mehr zumutbar. Nicht zumutbar sind auch kraftvolle Zug-, Stoss- und Drehbewegungen sowie repetitive Arbeitsvorgänge, Vibrationen und Schläge mit der rechten Hand (Urk. 11/215, vgl. auch Urk. 11/140) . Eine diese Einschränkungen berücksichtigende manuell leichte Tätigkeit ist der Beschwerdeführerin indes vollumfänglich zumutbar. 4.3

Auf die abweichende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die Hausärztin Dr . C.\_\_\_\_ , welche die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auf 50 % einschätzte, kann demgegenüber nicht abgestellt werden. So nannte sie in ihren Attesten einzig die Diagnose und legte weder die erhobenen Befunde dar, noch nahm sie eine nachvollziehbar begründete und durch Befunde untermauerte medizinisch-theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vor. Sodann handelt es sich bei Dr. C.\_\_\_\_

um keine Fachärztin. Abgesehen davon rechtfertigt nicht zuletzt ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung eine gewisse Zurückhaltung bei der Würdigung ihrer Beurteilung (vgl. vorn E.

## **E. 16**

Abs. 4 GSVGer hin gewiesen . 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt in Christina Ammann - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher KI/TS/BS versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.